

# Aufbau eines effizienten deutsch-tschechischen Rechnungswesens

## Grundlage eines wirksamen Controllings für die Praxis

Andreas Roters und Pavla Zavadilová\*

Jedes Jahr investieren in Tschechien deutsche Unternehmen mehr als 13 Mrd. Kronen (ca. 475 Mio. €). Dabei wird ein nicht unerheblicher Anteil von kleinen und mittelständischen Unternehmen getragen. Die Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften ist bei diesen Unternehmen jedoch in einer Vielzahl von Fällen nicht gewünscht. Die Unterschiede der deutschen Rechnungslegung nach HGB und der Rechnungslegung einer tschechischen Tochtergesellschaft nach den tschechischen Rechnungslegungsvorschriften erschwert der deutschen Muttergesellschaft i. d. R. ein wirksames und effektives Controlling. Anhand der Regelungen des deutschen und tschechischen Rechnungswesens wird im Folgenden beispielhaft ein Lösungsansatz eines effizienten grenzüberschreitenden Rechnungswesens erläutert. Einführend werden wesentliche Unterschiede des deutschen und tschechischen Rechnungswesens erläutert, um die Notwendigkeit eines grenzüberschreitenden Rechnungswesens zu verdeutlichen.

---

### Inhaltsübersicht

- I. Vergleich des Rechnungswesens in Deutschland und Tschechien
  - II. Grenzüberschreitendes Rechnungswesen und Controlling
- 

Die tschechischen Buchungsstandards sind nur Empfehlungen

In Deutschland gilt der Imparitätsgrundsatz

### I. Vergleich des Rechnungswesens in Deutschland und Tschechien

Die tschechischen Rechnungslegungsvorschriften sind im Rechnungswesengesetz (Nr. 563/1991), in einem Erlass des Finanzministeriums (Nr. 500/2002) sowie in den tschechischen Buchungsstandards (CUS) geregelt.

#### 1. Buchungs- und Bewertungsmethoden

Im deutschen Handelsrecht gilt der Grundsatz der vorsichtigen Bewertung. Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Demgegenüber sind Gewinne nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Damit gilt im deutschen Recht grundsätzlich für Gewinne das Realisationsprinzip, für Verluste das Verursachungsprinzip. Diesen Grundsatz der un-

\* Diplom-Ökonom Andreas Roters, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater ist geschäftsführender Gesellschafter der Anochin, Roters und Kollegen GmbH & Co. KG. Pavla Zavadilová, Geschäftsführerin des Prager Büros von Anochin, Roters und Kollegen ist seit 1999 als Steuerberaterin an der Tschechischen Steuerberaterkammer zugelassen. Der Beitrag ist unter Mitwirkung von Petr Ryšavý verfasst worden. Herr Ryšavý hat an der Wirtschaftsuniversität Prag, Fach Buchhaltung und Betriebs-Finanzmanagement, mit dem Abschluss Bachelor studiert, zurzeit befindet er sich im Masterstudiengang (BWL).

gleichen Behandlung der nicht verwirklichten Gewinne und Verluste bezeichnet man als Imparitätsprinzip.

Die tschechischen Buchungsmethoden lehnen sich demgegenüber an die US-GAAP und die IFRS an. Im tschechischen Recht gibt es demnach kein Imparitätsprinzip wie im deutschen Recht. Gewinne werden periodengerecht berücksichtigt, auch wenn sie erst nach dem Abschlussstichtag realisiert werden.

In Tschechien dagegen periodengerechte Verbuchung

## 2. Grundzüge der Bilanzierung: Bilanzierungsverbote und -wahlrechte

Nach deutschem Handelsrecht können selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (z. B. Software) als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden (§ 248 Abs. 2 Satz 1 HGB). Steuerrechtlich besteht allerdings ein Aktivierungsverbot (§ 5 Abs. 2 EStG). Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Im tschechischen Recht dürfen folgende Vermögensgegenstände nicht aktiviert werden: Selbsterstellte Software, Gutachten, Forschungen, Zertifikate und Kundenlisten.

In Deutschland dürfen Aufwendungen für die Gründung eines Unternehmens nicht als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden (§ 248 Abs. 1 Nr. 1 HGB). In Tschechien hingegen dürfen Gründungskosten eines Unternehmens aktiviert werden.

Aktivierung von Gründungskosten ist in Tschechien möglich

## 3. Grundzüge der Bewertung: Anschaffungskosten und Herstellungskosten

In Deutschland gehören Fremdkapitalzinsen beim Erwerb eines Vermögensgegenstands nicht zu den Anschaffungskosten. Zinsen für Fremdkapital gehören grundsätzlich auch nicht zu den Herstellungskosten eines Vermögensgegenstands (§ 255 Abs. 3 Satz 1 HGB). Sie dürfen gleichwohl einbezogen werden, wenn das Fremdkapital zur Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird und die Zinsen auf den Zeitraum der Herstellung entfallen (§ 255 Abs. 3 Satz 2 HGB). Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen (§ 255 Abs. 2 Satz 3 HGB).

In Tschechien ist demgegenüber die Aktivierung von Fremdkapitalzinsen sowohl beim Erwerb als auch bei der Herstellung eines Vermögensgegenstands möglich.

Außerdem großzügigere Aktivierung von Fremdkapitalzinsen

Entwicklungskosten eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens können nach deutschem Handelsrecht aktiviert werden, Forschungskosten dagegen nicht. Können diese Kosten nicht verlässlich voneinander unterschieden werden, ist eine Aktivierung ausgeschlossen (§ 255 Abs. 2a Satz 4 HGB).

Keine Differenzierung zwischen Entwicklungs- und Forschungskosten

In Tschechien unterscheidet man demgegenüber nicht zwischen Entwicklungs- und Forschungskosten. Es dürfen nur Kosten für erworbene oder zum Verkauf bestimmte immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert werden.

Werden in der deutschen Handelsbilanz selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ausgewiesen, dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den insgesamt angesetzten Beträgen abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern entsprechen (§ 268 Abs. 8 Satz 1 HGB). Im tschechischen Recht existiert keine vergleichbare Regelung.

## 4. Zuschüsse für Anlagegüter

Für Investitionszuschüsse besteht im deutschen Handelsrecht ein Wahlrecht. Sie können erfolgsneutral die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mindern oder als Ertrag

Zuschüsse mindern in Tschechien die Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Gesonderter Anlagen-  
spiegel – keine  
Erinnerungswerte

Wertpapiere werden in der tschechischen Bilanz höher angesetzt

Berücksichtigung von Wertberichtigungen, Währungsumrechnungsgewinnen und Abschreibungen

gebucht werden. Ertragszuschüsse erhöhen grundsätzlich den Gewinn, gegebenenfalls ist ein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, wenn der Empfänger zeitraumbezogen zu einer Leistung verpflichtet ist. Nach einer Stellungnahme des IDW (IDW HFA 1/84) kommt zwar für Investitionszuschüsse ausschließlich der Ausweis in einem gesonderten Passivposten in Betracht (d. h. keine Kürzung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Ausweisalternative). In der Praxis kommt hier allerdings der Einfluss des deutschen Steuerrechts (R 6.5 Abs. 2 EStR 2012) zur Geltung, das eine bei Zugang erfolgsneutrale Behandlung der Zuschüsse erlaubt, indem die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten um den Zuschuss gekürzt werden. Dies wird oftmals entgegen der genannten IDW-Stellungnahme auch handelsrechtlich so umgesetzt.

In Tschechien kann bei Zuschüssen kein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden. In aller Regel mindern Zuschüsse die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

## 5. Abschreibungen und AfA

Solange die Vermögensgegenstände im Betrieb noch vorhanden sind, kann man in der deutschen Handelsbilanz trotz des Ablaufs der Nutzungsdauer einen Erinnerungsposten (Restbuchwert) von z. B. 1,00 € stehen lassen. Kumulierte Abschreibungen und Anschaffungskosten findet man im Anlagespiegel. Abschreibungen werden direkt gebucht. Abgeschrieben wird i. d. R. bis zum Erinnerungswert.

In der tschechischen Bilanz werden die Anschaffungskosten, die kumulierten Abschreibungen und der Restbuchwert ausgewiesen. Ein gesonderter Anlagespiegel wird in aller Regel nicht erstellt. Für Abschreibungen existieren spezielle Sachanlagekonten. Es bleiben keine Erinnerungswerte stehen, d. h. es wird bis auf null abgeschrieben.

## 6. Finanzanlagen

In Deutschland gilt für Finanzanlagen das handelsrechtliche Niederstwertprinzip (§ 253 Abs. 3 Satz 4 HGB). Generell ist im Vergleich zu Tschechien zu beachten, dass Wertpapiere in der deutschen Bilanz nach HBG niedriger angesetzt werden. Nur die realisierten Kursgewinne dürfen gebucht werden. Zinsen werden getrennt berücksichtigt.

In der tschechischen Bilanz gibt es keinen Bilanzposten wie Beteiligungen. Stattdessen wird nach der Art des Anteils unterschieden:

- Anteile bis 20 %: normale Wertpapiere,
- Anteile bis 50 %: nahestehende Unternehmen,
- Anteile von 50 % bis 100 %: verbundene Unternehmen.

Anteile von 20 % bis 100 % werden zum Bilanzstichtag mit der tatsächlichen Höhe des Eigenkapitals bewertet, auch wenn dieses höher ist als der Buchwert. In Tschechien gibt es spezielle Konten zu Bewertungsunterschieden. Solche Buchungen sind erfolgsneutral. Kurzfristige Wertpapiere werden i. d. R. mit dem Verkehrswert bewertet (erfolgs-wirksame Buchung). Zinsen werden im Wert berücksichtigt. Währungsumrechnungsgewinne werden ohne Rücksicht auf ihre Realisierung berücksichtigt.

## 7. Umlaufvermögen

Umlaufvermögen ist in der deutschen Handelsbilanz mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. In Tschechien werden beim Umlaufvermögen Wertberichtigungen, Währungsumrechnungsgewinne sowie Abschreibungen berücksichtigt.

## 8. Waren

Während es im deutschen Handelsrecht verschiedene Möglichkeiten gibt, Waren zu buchen bzw. Warenbestandskonten abzuschließen, sind in Tschechien Warenwirt-

schaftsbuchungen strenger reglementiert. In Tschechien sind nur zwei Verfahren erlaubt. Einen Rohgewinn darf man in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht ausweisen. Umsatzerlöse und Wareneinsatz müssen in zwei verschiedenen Posten ausgewiesen werden. Nach einer Methode ist die Warenwirtschaft ein fester Bestandteil der Buchhaltung; man darf jede Bewegung im Lager in der Buchhaltung berücksichtigen. Nach der alternativen Methode wird der Bestand ähnlich wie in Deutschland periodisch gebucht. In Tschechien wird aber kein Bestandsveränderungskonto verwendet.

In Tschechien bestehen nur zwei Verfahren dazu und ein Bestandsveränderungskonto ist unbekannt

## 9. Eigenkapital

In der deutschen Handelsbilanz wird in der Gliederung unter den Gewinnrücklagen die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen gesondert ausgewiesen (§ 266 Abs. 3 A. III. 2. HGB). In der tschechischen Bilanz ist dieser Posten nicht vorgesehen.

Aufteilung in lang- und kurzfristige Verbindlichkeiten

## 10. Fremdkapital

Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern (im Rahmen der sozialen Sicherheit) und aus Steuern sind als sonstige Verbindlichkeiten in der deutschen Handelsbilanz auszuweisen (§ 266 Abs. 3 C. 8. HGB). In Tschechien sind solche Verbindlichkeiten getrennt auszuweisen. Alle Positionen werden in langfristige und kurzfristige Verbindlichkeiten eingeteilt.

Eine Anzahl von Rückstellungen wird in Tschechien nicht gebildet

## 11. Rückstellungen

Nach deutschem Handelsrecht (§ 249 HGB) sind u. a. folgende Rückstellungen zu bilden, die in Tschechien steuerrechtlich nicht gebildet werden können:

- Rückstellungen für Urlaubsansprüche, Überstunden, Tantiemen, Abfindungen der Arbeitnehmer (Personalkosten im Sinne von ungewissen Verbindlichkeiten);
- Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen;
- Rückstellungen zur Beseitigung von Umweltlasten;
- Garantierückstellungen;
- Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften;
- Rückstellungen für Kosten der Jahresabschlusserstellung und -prüfung.

In Tschechien kann man solche Geschäftsvorfälle bzw. Kosten steuerrechtlich lediglich im Rahmen der Rechnungsabgrenzung berücksichtigen.

Rückstellungen für die Instandhaltung des Anlagevermögens dürfen in Tschechien stufenweise gebildet werden, also teilweise vom kalkulierten Gesamtaufwand für die Instandhaltung bzw. Reparaturen. Unter folgenden kumulativen Voraussetzungen können diese Rückstellungen in Tschechien steuerlich geltend gemacht werden:

- Bildung für mindestens zwei Jahre;
- i. d. R. drei bis zehn Jahre im Zusammenhang mit der Abschreibungsgruppe;
- Kalkulation der Instandhaltung;
- Auflösung der nicht verbrauchten Rückstellungen.
- Der zurückgestellte Betrag muss auf einem gesonderten Bankkonto zur Verfügung stehen.

Diese Rückstellungen sind nicht abzuzinsen. In Tschechien gibt es keine Möglichkeit, Sonderposten mit Rücklageanteil zu bilden.

Keine Möglichkeit, Sonderposten mit Rücklageanteil zu bilden

## 12. Leasing

In der deutschen Praxis werden Leasingverträge regelmäßig so gestaltet, dass der Leasingnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer (§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB) ist und der

Keine Aktivierung von Leasinggegenständen in Tschechien

Leasinggegenstand somit dem zivilrechtlichen Eigentümer (Leasinggeber) zuzurechnen ist. Ist demgegenüber der Leasingnehmer als wirtschaftlicher Eigentümer anzusehen, hat dieser den Leasinggegenstand entsprechend in seiner Bilanz zu aktivieren. In Tschechien darf demgegenüber der Leasingnehmer den Leasinggegenstand in keinem Fall aktivieren. Angaben zu Leasingverträgen werden lediglich im Anhang aufgenommen.

### **13. Rechnungsabgrenzungen**

Nach deutschem Handelsrecht sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 250 Abs. 1 HGB). Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 250 Abs. 2 HGB).

Ausgaben und Einnahmen nach dem Abschlussstichtag, die Aufwand bzw. Ertrag für einen Zeitraum vor diesem Tag darstellen (antizipative Posten), dürfen nicht als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden. Soweit sich aus den ihnen zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen bereits Forderungen oder Verbindlichkeiten ergeben haben, sind sie als solche zu bilanzieren.

In Tschechien darf man periodenfremde Aufwendungen und Erträge unterschiedlich ausweisen. Zum Beispiel werden zukünftige, noch nicht bestimmbare Erträge, die mit dem Abschlussjahr verbunden sind, geschätzt und entsprechend gebucht. Die meisten Rückstellungen werden als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Antizipative Aufwendungen werden als periodenfremde Aufwendungen gebucht.

Abweichende Verbuchung periodenfremder Aufwendungen und Erträge

In Tschechien Ansatz latenter Steuern, die vorangehende Jahre betreffen, im Eigenkapital

Planung und Kontrolle für wirksames Controlling in KMU

Mit einfacher Übertrag der tschechischen Rechnungslegung geht man in die Irre

Buchung in deutscher Sprache, aber unter Einchluss tschechischer Steuerschlüssel

### **14. Latente Steuern**

Zeitlich begrenzte Differenzen zwischen handelsrechtlichen und steuerlichen Bilanzansätzen werden in Deutschland als latente Steuern bilanziert (§§ 274, 306 HGB).

In Tschechien werden latente Steuern, die die vorherigen Jahre betreffen, im Eigenkapital gebucht. Aktive und passive latente Steuern werden in gemeinsamen Posten saldiert und unter langfristigen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten bilanziert. Aus Vorsichtsgründen muss man latente Steuerforderungen nicht buchen.

## **II. Grenzüberschreitendes Rechnungswesen und Controlling**

Auch für kleine und mittelständische Unternehmen ist ein wirksames Controlling unabdingbar. Das Controlling dient der Unternehmensführung zur Steuerung des Unternehmens. Hierbei sind Planung und Kontrolle aufeinander abzustimmen, um eine zielführende Informationsversorgung der Unternehmensführung zu ermöglichen.

Aufgrund der beispielhaft dargestellten Unterschiede der deutschen gegenüber der tschechischen Rechnungslegung sind die Auswertungen, die unmittelbar aus dem tschechischen Rechnungswesen gewonnen werden, für das deutsche Controlling i. d. R. nur eingeschränkt brauchbar. Zum Aufbau eines wirksamen Controllings kann sich daher eine grenzüberschreitende Organisation des Rechnungswesens empfehlen.

Das deutsche Unternehmen sollte das Rechnungswesen, soweit es keine internationalen Rechnungslegungsvorschriften anwendet, grundsätzlich nach dem deutschen HGB aufbauen. Dies bedeutet, dass auch die ausländische Tochtergesellschaft im Rahmen eines deutschen Kontenplans, den die Muttergesellschaft verwendet, die Buchführung vornimmt. Für Zwecke des Controllings empfiehlt sich zusätzlich die Buchung in deutscher Sprache. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass der Kontenrahmen so aufgebaut ist, dass im Rahmen von automatisierten Konten auch die entsprechenden notwendigen Steuerschlüsse nach tschechischem Recht vorgesehen sind.

Die Buchungen erfolgen in der tschechischen Währung, d. h. in tschechischen Kronen. Der Kontenrahmen sollte so aufgebaut werden, dass aus ihm problemlos die im Mutterunternehmen verwendeten und üblichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen generiert werden können. Dieses Verfahren ermöglicht eine Auswertungsidentität bei der deutschen Muttergesellschaft und der ausländischen Tochtergesellschaft. Dieses Verfahren erleichtert vorzunehmende Konsolidierungen sowie das Bearbeiten von Auswertungen durch die Geschäftsführung bzw. den Rechnungswesensleiter und Controller.

Kontenrahmen für Auswertung wie im Mutterunternehmen

Um dieses System möglichst effizient und sicher zu gestalten, ist die Nutzung von automatisierten Buchhaltungssystemen und -prozessen zu empfehlen. In der tschechischen Tochtergesellschaft sollten die Belege gescannt und in elektronischer Form auf einem Server (z. B. dem Zentralserver der Muttergesellschaft) hinterlegt und gleichzeitig gesichert werden. Hierdurch ist es den Zugangsberechtigten, insbesondere dem Controller im Unternehmen, möglich, jederzeit Buchungsbelege einzusehen. Eine nachträgliche Manipulation von Buchungsbelegen wird hierdurch wesentlich erschwert.

Einsicht in und Zugriff auf Buchungsbelege sicherstellen

**Hinweis:** Ein weiterer Vorteil dieses Verfahrens ist, dass die Buchhaltung nicht zwingend bei der Tochtergesellschaft ansässig sein muss, sondern, soweit gewisse tschechische Sprachkenntnisse im Mutterunternehmen vorhanden sind, auch in der Muttergesellschaft implementiert werden kann. Aufgrund des praktischen Problems, gut ausgebildete Finanzbuchhalter in Tschechien zu finden, erleichtert diese Lösung erheblich die professionelle Organisation des tschechischen Rechnungswesens.

Soweit das Rechnungswesen in dieser Form organisiert wird, bleibt das Problem bestehen, nach den gültigen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften des tschechischen Rechts einen Jahresabschluss und entsprechende Steuererklärungen zu fertigen. Das tschechische Recht sieht einen gesetzlich vorgeschriebenen Kontenrahmen vor, der nicht mit dem deutschen Kontenrahmen identisch ist. Dies bedeutet, dass zur Erstellung des Jahresabschlusses eine Überleitungsrechnung erfolgen muss. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, eine solche Überleitungsrechnung zu programmieren, so dass die deutschen Konten entsprechend dem tschechischen Kontenrahmen aufgebaut und damit letztendlich dem tschechischen Jahresabschluss zugeordnet werden. Dadurch ist der Jahresabschluss erstellbar. Auf Basis dieses Jahresabschlusses können dann auch entsprechend die tschechischen Steuererklärungen gefertigt werden.

Jahresabschluss in Tschechien mit Überleitungsrechnung

Ein wesentlicher weiterer Vorteil bei der hier geschilderten Vorgehensweise ist, dass bei einem Investment in Tschechien die tschechische Tochtergesellschaft das im Rahmen der Finanzbuchhaltung identische Warenwirtschaftssystem wie die Muttergesellschaft verwenden kann. Somit muss nicht ein weiteres Warenwirtschaftssystem in Tschechien angeschafft werden, was im Zusammenspiel zweier Systeme oftmals wegen fehlender Kompatibilität zu erheblichen Problemen und Mehraufwand führt.

Einheitliches Warenwirtschaftssystem anstreben

Hinzu kommt, dass bei diesem Verfahren die im Mutterunternehmen angewendeten Abschreibungssätze verwendet werden können. So sind z. B. in Deutschland Betriebsgebäude grundsätzlich über  $33 \frac{1}{3}$  Jahre abzuschreiben, während in Tschechien die vorgeschriebene Abschreibungsdauer 50 Jahre beträgt. In Tschechien reicht es aus, im Rahmen der Steuererklärung eine entsprechende Überleitungsrechnung zu erstellen. Durch die Beibehaltung der Abschreibungssätze wird eine betriebswirtschaftliche Vergleichbarkeit ermöglicht.

Damit auch Geltung der im Mutterunternehmen angewandten Abschreibungssätze

Daneben gibt es weitere praktische Vorteile: In Tschechien können grundsätzlich keine Rückstellungen, z. B. für Personalkosten, Aufbewahrungspflichten, Beseitigung von Umweltlasten, Gewährleistungen, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und Abschluss- und Prüfungskosten, gebildet werden. Für das deutsche Controlling ist es

In Tschechien keine klare Unterscheidung zwischen Handels- und Steuerrecht

Rascher Zugriff auf zu-treffende Unternehmensbewertung

wesentlich, dass diese Aufwendungen tatsächlich als Rückstellungen erfasst werden. Dies ist im Rahmen des beschriebenen Buchhaltungssystems möglich. In Tschechien werden diese Aufwendungen grundsätzlich nur anerkannt, wenn sie unter der Position „Passive Rechnungsabgrenzung“ ausgewiesen werden. Da das tschechische Recht keine klare Unterscheidung zwischen Handels- und Steuerrecht vornimmt, wird nur so der Betriebsausgabenabzug und damit die Verminderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage gewährleistet. Insoweit bietet das hier erläuterte Buchhaltungsverfahren mit einer Überleistungsrechnung die Möglichkeit, sowohl unter betriebswirtschaftlichen Kriterien Auswertungen für das Controlling zu erstellen, als auch den tschechischen Fiskalgrundsätzen zu entsprechen.

Ein weiterer wesentlicher Vorteil des Buchhaltungsverfahrens ist die klare Darstellung der betriebswirtschaftlichen Erfolgssituation, um auch im Rahmen des Controllings oder bei einem etwaigen Verkauf des Unternehmens relativ klar und eindeutig eine Unternehmensbewertung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vornehmen zu können.

Insbesondere bei Abspaltungen nach tschechischem Recht ist ein staatlich bestellter Gutachter mit der Bewertung zu beauftragen. Dieser übernimmt zwingend die Zahlen aus dem tschechischen Jahresabschluss. Dies kann vermieden werden, indem man dem tschechischen Gutachter den Jahresabschluss aus der deutschen Buchhaltung zur Verfügung stellt und dann die Bewertung auf Basis der in Deutschland gebuchten Geschäftsvorfälle erfolgt.

## FAZIT

Der Aufbau eines grenzüberschreitenden Rechnungswesens ermöglicht auch kleinen und mittelständigen Unternehmen, die keine internationalen Rechnungsvorschriften anwenden, die Organisation eines wirksamen Controllings. Hierdurch kann eine fehlerhafte Steuerung der ausländischen Tochtergesellschaft vermieden und das Risiko einer Fehlinvestition deutlich reduziert werden.

## AUTOREN



### **Andreas Roters,**

Diplom-Ökonom, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater ist geschäftsführender Gesellschafter der Anochin, Roters und Kollegen GmbH & Co. KG ([www.Anochin-Roters-Kollegen.de](http://www.Anochin-Roters-Kollegen.de)). Die Gesellschaft ist in Deutschland, Polen und Tschechien, in der Slowakei und in Österreich aktiv. Seit 1992 ist Herr Roters in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung mit den Schwerpunkten Unternehmensnachfolge, Umstrukturierung und Finanzierung tätig.



### **Pavla Zavadilová,**

Steuerberaterin, hat Wirtschaftswissenschaften studiert und ist seit 1999 als Steuerberaterin in der Tschechischen Steuerberaterkammer zugelassen. In ihrer Funktion als Geschäftsführerin des Prager Büros von Anochin, Roters und Kollegen ([www.ark-cz.com](http://www.ark-cz.com)) übt sie eine ganzheitliche Beratung von Mandaten in steuerrechtlichen Fragestellungen, Fragen des Rechnungswesens, Konzernbilanzierung und des Controllings aus. Sie spricht Tschechisch, Deutsch und Englisch.